

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH417.3

SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DEM WASSERRECHTSGESETZ

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich aufgrund einer Besonderen Vereinbarung nach Art 6 AHVB.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und - abweichend von Art 1.2. AHVB - reiner Vermögensschäden aufgrund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder aufgrund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.1. B 1. EHVB findet Anwendung.
 - 2.2. Mitversichert sind abweichend von Art 7.11. und 7.12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch
 - allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie
 - Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern,sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.
3. Versicherungsschutz für Amtshaftungsrisiken besteht nur bei Abschluss einer separaten Amtshaftpflichtversicherung. Auf Art 7.3. AHVB wird besonders hingewiesen.